



STELLUNGNAHME

Berlin, den 5. September 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit dem vorliegenden Entwurf den Gewaltschutz im Familienverfahrensrecht stärken und Vorgaben der Istanbul-Konvention umsetzen will. Die eaf hat 2021/2022 aktiv an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt¹ mitgearbeitet und nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass einige Empfehlungen zur Reform des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit dem vorliegenden Entwurf aufgegriffen wurden.

Die eaf unterstützt die vorgesehene Stärkung des Verfahrensbeistands durch die Reform und Erhöhung der Vergütungspauschalen grundsätzlich ebenso wie die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-², Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen. Insbesondere wertet die eaf bei letzterem positiv, dass bei Verfahren in Gewaltschutzsachen künftig im Antrag explizit erhoben wird, ob der Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person geheim gehalten werden soll. Dies ist ein guter Reminder für die Gerichte, in Gewaltschutzsachen sensibel mit den Daten der gewaltbetroffenen Personen umzugehen, auch wenn menschliches Versagen dadurch nicht ausgeschlossen werden kann.

¹ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022

² Dies entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins, vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.20, 25

Die Einführung eines weiteren Wahlgerichtsstands in Gewaltschutzsachen kann nach Ansicht der eaf zu einer Verbesserung der Situation von Gewaltopfern beitragen. Indem beispielsweise ein gewaltbetroffener Elternteil, der mit seinen Kindern in eine weiter entfernte Stadt gezogen ist, das Gewaltschutzverfahren dort einleiten und über die neuen Verweise auch die Verfahren in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Unterhaltssachen am neuen Wohnort führen kann, wird die Rechtsdurchsetzung für den gewaltbetroffenen Elternteil und seine Kinder erleichtert. Diesem Elternteil werden Zeitaufwand, Kosten und Organisationsaufwand in erheblichem Umfang erspart, wenn er für Gerichtstermine und Gespräche mit einem ortsansässigen Anwalt kürzere Anfahrtszeiten hat und beispielsweise Kinderbetreuung nicht für tageweise Abwesenheiten organisieren muss, wie sie die Wahrnehmung von Gerichtsterminen und Anwaltsgesprächen in weit entfernten Gerichtsbezirken möglicherweise erfordern würde.

Die eaf fragt sich allerdings, ob die Voraussetzung eines Gewaltschutzverfahrens in der Praxis die Anwendungsfälle für den neuen Wahlgerichtsstand nicht zu stark beschränkt. Hier könnte zumindest die Aufnahme in einem Frauenhaus als alternatives Kriterium aufgenommen werden, da in diesen Fällen der Abstand zum Täter durch die Flucht ins Frauenhaus geschaffen wird und der Schutz vor Gewalt und Nachstellung sowie das sichere Wohnen durch den Aufenthalt im Frauenhaus sichergestellt wird. Ein Gewaltschutzverfahren erübrigt sich in diesen Fällen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich die eaf auf die neue Beschwerdemöglichkeit für Umgangsausschluss im Verfahren der einstweiligen Anordnung und die „besonderen Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt“.

Beschwerdemöglichkeit bei Umgangsausschluss im Verfahren der einstweiligen Anordnung (§ 57 Satz 2 FamFG-E)

Derzeit ist es nicht möglich, Entscheidungen über den Umgang, die erstinstanzlich durch einstweilige Anordnung ergehen, anzugreifen. Das bedeutet in den meisten Fällen, dass diese wirksam sind, bis eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wird. Dies kann in der Praxis einige Monate dauern. Der Referentenentwurf will Entscheidungen, die einen vollständigen Umgangsausschluss zum Gegenstand haben, zukünftig beschwerdefähig machen und begründet dies mit der Grundrechtsrelevanz eines vollständigen Umgangsausschlusses.

Können sich Eltern nach einer Trennung nicht einvernehmlich darüber einigen, wieviel Zeit die Kinder jeweils in den verschiedenen Haushalten der Eltern verbringen sollen, greift eine Gerichtsentscheidung über die Umgangsgestaltung stark in ihre Lebensführung ein. Sie hat Folgen für nahezu alle Lebensbereiche. Dabei kann die Umgangsgestaltung vom völligen Ausschluss des Umgangs bis hin zu einem Wechselmodell reichen.

Vor diesem Hintergrund hält es die eaf für richtig, wenn im Verfahren der einstweiligen Anordnung getroffene Umgangentscheidungen alle mit der Beschwerde angefochten werden können. Sie spricht sich entschieden dagegen aus, die Beschwerde nur gegen eine Entscheidung über einen vollständigen Umgangsausschluss zuzulassen.

Eine einstweilige Anordnung von Umgangsausschluss in einem **Umgangsverfahren mit Gewaltkontext** wird sich in der Regel gegen den gewaltausübenden Elternteil richten. Speziell für diesen eine Rechtsmöglichkeit zu schaffen, gegen diesen Umgangsausschluss vorzugehen, bedeutet demnach in den überwiegenden Fällen, die Rechte des Täters in den Mittelpunkt zu stellen. Dies ist aber erklärtermaßen nicht der Ansatz des vorliegenden Referentenentwurfs.

Ein solches Signal, dass allein der Umgangsausschluss eine so hohe Grundrechtsrelevanz besitzt, dass er als einzige Umgangsentscheidung im Eilverfahren anfechtbar ist, sollte im Sinne des Gewaltschutzes nicht ausgesendet werden. Andernfalls ist die Gefahr hoch, dass dahinter die Grundrechtsrelevanz des Gewaltschutzes selbst in den Hintergrund tritt. Gerade diese kann aber in Abwägung mit den Rechten des Täters einen Umgangsausschluss erforderlich machen.

Erstinstanzliche Richter:innen könnten in der Folge der vom Entwurf vorgeschlagenen ausschließlichen Beschwerdefähigkeit von Umgangsausschlüssen dazu tendieren, statt eines Umgangsausschlusses auf einen begleiteten Umgang auszuweichen. Die Anordnung eines begleiteten Umgangs stellt jedoch in vielen Fällen ein hohes Gefahrenpotenzial und ein Risiko für das Kindeswohl und den betroffenen Elternteil dar. Durch die Übergabe oder während des begleiteten Umgangs sind psychische und physische Übergriffe und Belastungen für das Kind und auch den gewaltbetroffenen Elternteil möglich.³

Ein Leben ohne Gewalt ist eine Grundvoraussetzung für Teilhabe an der Gesellschaft und Gleichstellung⁴. Genau deshalb hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt auf die Fahne geschrieben. Es ist jedoch gewaltschutzimmanent, dass die Umgangsrechte von gewaltausübendem Elternteil und auch des Kindes hinter dem Gewaltschutz zurücktreten müssen, wenn ein Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil zu einer Gefährdung von Kind und gewaltbetroffenen Elternteil führen kann.

Eine solche Gefährdungsabschätzung will jedoch sorgfältig erstellt und der zugrunde liegende Sachverhalt gründlich ermittelt werden; sie wird deshalb gerade nicht im Zeitpunkt der einstweiligen Anordnung bereits vorliegen⁵. Im Zweifel kann es deshalb sein, dass der Schutz des Kindes durch einen Umgangsausschluss gegenüber dem Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils vorrangig sein muss.⁶

³ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts“ (DV 4/20) 2020, S. 17.

⁴ Vgl Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES. 2021, S.9 Vorwort von Christine Lambrecht

⁵ Vgl. RefE S.38

⁶ Aus Sicht der eaf ist es deshalb dringend geboten, gesetzlich klarzustellen, dass die Regelvermutung des §1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit

Aus Opferschutzgesichtspunkten muss es deshalb möglich sein, mit der Beschwerde beispielsweise auch gegen die einstweilige Anordnung eines begleiteten Umgangs vorzugehen, wenn zum Schutz der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils ein Umgangsausschluss angezeigt ist. Dies umso mehr, als GREVIO, eine Expert:innengruppe, die als unabhängiges Gremium des Europarats mit der Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention beauftragt ist, Deutschland ausdrücklich aufgefordert hat, die Praxis zu beenden, dem gewalttätigen Elternteil während der Dauer von Gewaltschutzmaßnahmen ein Umgangsrecht mit seinem Kind zu gewähren.⁷ Dies spricht dafür, eine Beschwerde auch zuzulassen, wenn beispielsweise einem Antrag auf Umgangsausschluss nicht entsprochen und eine andere Umgangsregelung getroffen wurde. Es besteht dadurch die Möglichkeit der Korrektur durch das Beschwerdegericht.

Aber auch in Umgangsverfahren ohne Gewaltkontext werden nach § 156 Abs. 2 FamFG einstweilige Anordnungen getroffen, die den Umgang regeln, solange die Eltern an der außergerichtlichen Konfliktbeilegung arbeiten oder eine schriftliche Begutachtung abgewartet wird.

Dies hat, wie oben dargelegt, erhebliche Auswirkungen auf das Leben aller Betroffenen. Da ein Mehr an Umgang nach den vorliegenden Eckpunkten des BMJ⁸ zur Reform des Unterhaltsrechts perspektivisch ein Weniger an Unterhaltszahlungen bedeuten könnte, steigt auch dadurch die Bedeutung von Umgangentscheidungen für die Lebensumstände aller Familienmitglieder weiter an.

Auch vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der eaf eine Überprüfung von einstweiligen Umgangsanordnungen jedweder Form künftig möglich sein.

Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht bei Partnerschaftsgewalt (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)

Die eaf begrüßt es sehr, dass die Amtsermittlungspflicht in Gewaltfällen in § 156a Absatz 1 FamFG-E betont und konkretisiert wird. Insbesondere begrüßt sie, dass die nach Art.51 IK erforderliche „Analyse der Gefahr für Leib und Leben“ im FamFG als „zu ermittelnder Schutzbedarf“ ausdrückliche Erwähnung findet.

beiden Elternteilen bei häuslicher Gewalt keine Anwendung findet: Vgl. „Stellungnahme der eaf zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für Reformen des Kindschafts- und des Abstammungsrechts“ vom 16. Februar 2024, S.2/3

⁷ Vgl. GREVIO Baseline Evaluation Report Germany S. 8 Spiegelstrich Nr.6: file:///S:/STN%20Gewaltbetroffene%20Personen%20FamFG/Material/GREVIO-Inf(2022)21_Germany_Baseline_evaluation_report_eng.pdf abgerufen am 13.08.2024

„(...) by ending the practice of allowing for exceptions to prohibitions on contact of the abusive parent with his child for the duration of the emergency barring order.“

⁸ Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom 24. August 2023

Besonders positiv wertet die eaf, diesen in der Praxis als „Gefährdungsanalyse“ bekannten Vorgang ausdrücklich sowohl als „Schutzbedarf des Kindes“ als auch als „Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils“ zu benennen und damit klarzustellen, dass der Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils ein eigenes Schatzgut darstellt. So kann die nach Artikel 31 Absatz 2 IK geforderte Sicherstellung, „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“ besser umgesetzt werden.

Insgesamt gibt die eaf jedoch zu bedenken, dass der Bezug auf das Gewaltschutzgesetz in § 156 a FamFG-E den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention insoweit verkürzt, als der Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes enger gefasst ist.

Für die Praxis und die Sensibilisierung der mit Kindschaftssachen in Gewaltkontexten befassten Familienrichter:innen sollte aus Sicht der eaf – angesichts der aus der Praxis immer noch rückgemeldeten mangelnden Qualifizierungen – eine noch weitergehende Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht vorgenommen werden. Deshalb regt die eaf an, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass der zugrundeliegende Sachverhalt nicht nur frühzeitig, sondern auch durch die Beziehung von ärztlichen Befunden, Polizeiberichten, Akten aus früheren und aktuellen Gewaltschutzverfahren, Strafverfahren oder Verfahren in Kindschaftssachen und durch Nachgehen von Hinweisen und Anregungen anderer Personen, wie Zeugen der Gewaltvorfälle, Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Beratungsfachkräften aufzuklären ist⁹. Dies könnte in Form einer offenen, beispielhaften Aufzählung geschehen.

Kein Hinwirken auf Einvernehmen, keine gemeinsamen Gespräche, getrennte Anhörung (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)

Die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass in Fällen mit Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt generell von einem Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten und von der Anordnung gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche abzusehen ist, entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins¹⁰, an deren Erarbeitung sich die evangelische arbeitsgemeinschaft familie aktiv beteiligt hat.

Auch die getrennte Anhörung der Beteiligten in Fällen mit Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt ist aus Sicht der eaf eine dringend notwendige Klarstellung. Aus Gewaltschutzgründen sollte angestrebt werden, dass auch eine Begegnung von Opfern und Tätern in den Gerichtsfluren unterbleibt. Dies kann durch getrennte Anhörungen, die direkt hintereinander terminiert werden, nicht immer sichergestellt werden. Dies ist aber notwendig,

⁹ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.16/17

¹⁰ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.15 ff, 17

um das Ausspionieren des aktuellen Aufenthalts des Opfers und der Kinder zu unterbinden und die Geheimhaltungsinteressen nicht zu gefährden.

Deshalb regt die eaf folgende Ergänzung an:

„Das Gericht soll die Beteiligten zu unterschiedlichen Terminen getrennt anhören.“

Recht auf Sicherheit, Täterarbeit, Gewaltverzichtserklärung, Verantwortungsübernahme (Vorschlag eines § 156 a Absatz 3FamFG)

Die eaf begrüßt es, dass mit § 156 a FamFG-E besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt eingeführt werden. Sie vermisst hier jedoch eine Klarstellung der Verpflichtung aus Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention, „sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“. Auch sieht es die eaf als wichtig an, Familienrichter:innen, die noch nicht ausreichende Qualifikationen zu Gewaltfällen erworben haben, an dieser Stelle auf die Möglichkeiten des Schutzes durch Täterarbeit und Gewaltverzichtserklärungen hinzuweisen sowie ihr Augenmerk darauf zu richten, ob der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt.

Die eaf plädiert deshalb dafür, dem neugeschaffenen § 156 a FamFG-E einen weiteren Absatz 3 anzufügen. So könnten die Anforderungen aus Artikel 31 Absatz 2 IK und die Erfahrungen aus der Täterarbeit in das Familienverfahrensrecht integriert werden.

Dieser könnte wie folgt lauten:

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht sicherzustellen, dass Sorge- und Umgangsrechte des gewaltausübenden Elternteils nicht die Rechte und die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährden¹¹. Das Gericht kann anordnen, dass der gewaltausübende Elternteil Täterarbeit zu leisten hat. Es weist auf die Möglichkeiten einer Gewaltverzichtserklärung hin und ermittelt die Bereitschaft des Täters zur Verantwortungsübernahme¹².

Fortbildungsanspruch für Familienrichter:innen, belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutz (§ 23 b GVG)

Die eaf vermisst im vorliegenden Referentenentwurf die Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag „einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter

¹¹ Vgl. Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention

¹² Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“ (DV 16/21) 2022, S.13/14

gesetzlich (zu) verankern“¹³. Ein Artikelgesetz, das als Ziel angibt, Gewaltpfern im familiengerichtlichen Verfahren Schutz und Unterstützung zu geben, sollte diesen Fortbildungsanspruch dringend umsetzen und zusätzlich die Eingangsanforderungen des § 23 b GVG um belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutz erweitern.

Von der hinreichenden Sensibilisierung und Qualifizierung der Familienrichter:innen hängt es wesentlich ab, ob die Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt erfasst und die gewaltausübenden Eltern im familiengerichtlichen Verfahren nicht nur als Elternteile mit Rechten gesehen, sondern stärker in ihrer Verantwortung für das Geschehene und die Folgen für die gewaltbetroffenen Personen in den Blick genommen werden.

Mit der Zulässigkeit von Beschwerden gegen einstweilige Umgangsanordnungen ist eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zu erwarten, da diese bislang nicht beschwerdefähig waren. Dies sollte keinesfalls die Belastung der zuständigen Richter:innen steigern und ihre Zeit für notwendige Fortbildungen einschränken. Aus der Praxis wird immer noch von mangelnder Qualifizierung von Familienrichter:innen berichtet.

Die eaf macht sich deshalb dafür stark, die Qualifizierung von Familienrichter:innen jeder Instanz durch eine Fortbildungspflicht und einen Fortbildungsanspruch, insbesondere zu Kenntnissen über Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt, abzusichern. Dies impliziert, dass den Familienrichter:innen die dafür erforderliche Zeit durch Anpassung der Pensenschlüssel gegeben wird.

¹³ vgl. Koalitionsvertrag S. 80